

Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern der Stadt Mönchengladbach „Dein Lastenrad MG“ (Zweite Förderperiode September 2022)

(Stand: 16.08.2022)

1. Präambel/ Ziele der Förderung

Mit diesem Förderprogramm gewährt die Stadt Mönchengladbach einen bei zweckentsprechender Verwendung nicht rückzahlbaren Zuschuss für den Erwerb eines (E-) Lastenrades oder Fahrradanhängers für private Zwecke.

Die Stadt Mönchengladbach setzt sich für eine nachhaltige, umweltfreundliche und stadtverträgliche Mobilität ein. Die Stadtverwaltung beabsichtigt mit einer Kaufprämie für (E-)Lastenräder Anreize für einen emissionsfreien Transport zu bieten. Ziel ist es alternative Transportformen sichtbar zu machen, zum Umstieg zu motivieren und damit den Kfz-Bestand und die Kfz-Fahrten in der Stadt zu verringern. Damit sollen vor allem folgende Aspekte zur Verbesserung der Lebensqualität der Mönchengladbacher Bürger*innen und der allgemeinen Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum beitragen:

- Senkung der lokalen Stickstoffdioxid-Emission im Sinne des Luftreinhalteplans,
- Senkung der lokalen Kohlenstoffdioxid-Emission,
- Entlastung der Straßen durch eine Reduzierung des (ruhenden) motorisierten Individualverkehrs sowie
- Erhöhung des Radverkehrsanteils am Modal Split.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt im Rahmen der Förderrichtlinie „Dein Lastenrad MG“ sind volljährige Privatpersonen mit Erstwohnsitz in Mönchengladbach, die weder nach den Förderrichtlinien des Bundes noch denen des Landes NRW förderfähig sind. Fördernehmer*innen mit einem Bewilligungsbescheid aus der ersten Förderperiode und weitere Personen desselben Haushalts sind nicht antragsberechtigt.

Unter den genannten Voraussetzungen und auf Basis einer Einwilligung nach DS-GVO Art. 6 Abs. 1 lit. a) werden von Antragstellenden personenbezogene Daten in folgendem Umfang erhoben und verarbeitet:

- Nachname, Vorname und Geburtsdatum der antragstellenden Person.
- Anschrift (Erstwohnsitz in Mönchengladbach) und Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Mail-Adresse).

3. Fördergegenstand

a) Förderfähige Fahrzeugtypen

Gefördert wird der Kauf eines serienmäßig hergestellten, zwei- oder dreirädrigen Lastenrades, bzw. Cargobikes, welches mehr Ladevolumen bzw. –gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen kann. Der Transportzweck steht beim Lastenrad im Vordergrund. Es muss daher folgende Voraussetzung erfüllen:

- Zulassung für mindestens 40 kg Zuladung (ohne Fahrer*in)

Gefördert werden Lastenräder mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung. Die Bauform kann sowohl dem klassischen Vorderlader, als auch einem Longtail Lastenrad entsprechen.

Ebenso förderfähig sind standardisierte und serienmäßig hergestellte Anhänger zur Beförderung von Nutzlasten oder von bis zu zwei Kindern:

Die Fahrradanhänger müssen eine Zuladung von mindestens 20 kg zulassen.

Nicht förderfähig sind:

- Pedelecs (E-Bikes) ohne Auf- oder Anbauten zum Lasten- oder Personentransport.
- Der Erwerb von gebrauchten Lastenrädern und Anhängern.
- Lastenräder und Anhänger, die nicht den Anforderungen der StVZO genügen.
- (E-)Lastenräder und Anhänger, welche vor dem 01. September 2022 angeschafft wurden (Das Förderobjekt sollte nicht vor Erhalt des Bewilligungsbescheides angeschafft werden, da kein Anrecht auf eine Förderung besteht).
- Fahrräder, die vorrangig für den gewerblichen Personentransport konzipiert wurden (z.B. Rikschas).
- Fahrräder, deren Transportfläche als reine Werbe- oder Verkaufsfläche bzw. für Verkaufsaufbauten genutzt wird (z.B. Getränkeverkauf).
- Die Nachrüstung von Lastenrädern mit Elektromotoren durch Dritte.
- Ausgaben für Prototypen sowie nicht serienmäßige Sonderanfertigungen; die serienmäßige Herstellung bezieht sich auf das Fahrgestell.
- Eigenleistungen sowie Finanzierungs-, Zins- oder Nebenkosten
- Zubehör und Transportkosten

b) Förderfähige Nutzung

Die geförderten Lastenräder und Fahrradanhänger sind ausschließlich für eine private Nutzung zu verwenden.

c) Förderfähige Anschaffungsart

- Zuwendungsfähig ist nur der Neuerwerb von Lastenrädern und Fahrradanhängern.
- Von der Kaufprämie ausgeschlossen sind Mietkäufe.

4. Art und Höhe der Förderung

a. Förderhöhe

- Der Kauf eines Lastenrades ohne elektrische Unterstützung wird mit einem einmaligen Zuschuss von 50 % der förderfähigen Kosten gefördert, maximal mit 1.500 €.
- Beim Kauf eines E-Lastenrades beträgt der Zuschuss einmalig 50 %, jedoch maximal 2.500 €.
- Fahrradanhänger werden einmalig mit 50 % bezuschusst, maximal mit 1.000 €.

Berechnungsgrundlage sind die Nettoanschaffungskosten des Fördergegenstandes. Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmalige und bei zweckentsprechender Verwendung nicht rückzahlbare Zuwendung für den Kauf des Fördergegenstandes gemäß Abschnitt 3 dieser Richtlinie gewährt.

b. Maximale Förderanzahl

Pro Haushalt kann nur ein Förderantrag gestellt werden.

c. Bagatellgrenze

Es wird eine Bagatellgrenze von 150 € Anschaffungskosten der förderfähigen (E-)Lastenräder/ Fahrradanhänger festgelegt. Unterschreiten die Anschaffungskosten die Höhe von 150 €, ist keine Förderung über das Programm möglich.

d. Fördervolumen und Zeitraum

Das Fördervolumen beträgt 100.000,00 €. Anträge können ab dem 01.09.2022 bis zum 30.09.2022 über das Serviceportal der Stadt Mönchengladbach eingereicht werden. Vor und nach diesem Zeitraum werden keine Anträge angenommen.

5. Verbot der Doppelförderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von anderen Fördermitteln für dieselbe Maßnahme grundsätzlich aus.

6. Nutzungspflicht des*der Fördernehmer*in

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich der*die Fördernehmer*in gegenüber der Stadt Mönchengladbach, den Fördergegenstand über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren im eigenen Haushalt zu nutzen. Dabei soll er überwiegend im innerstädtischen Verkehr als Ersatz für die Nutzung eines PKW im Stadtgebiet Mönchengladbach genutzt werden. Wer eine Förderung erhält, verpflichtet sich den von der Stadt bereitgestellten Förderaufkleber sichtbar am (E-)Lastenrad/ Fahrradanhänger für mindestens drei Jahre aufzubringen.

7. Monitoring

Es ist beabsichtigt, mithilfe von Fragebögen eine Evaluation des Förderprogrammes vorzunehmen, um die durch das städtische Förderprogramm erzielten Verlagerungseffekte zu ermitteln. Wer eine Förderung erhält, verpflichtet sich an einer Nachbefragung teilzunehmen.

8. Antragstellung

Für die Antragstellung ist der maßgebliche Zuwendungsantrag für privat genutzte (E-)Lastenräder und Fahrradanhänger über das Serviceportal der Stadt Mönchengladbach zu verwenden. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet. Zu den geforderten einzureichenden Antragsunterlagen gehören:

- Ein Angebot/ Kostenvoranschlag vom Fachhandel (Angebote aus dem Internet werden ebenso akzeptiert),
- Kopie des Personalausweises.

Die Förderperiode beginnt am 01.09.2022. Anträge können nach Ziffer 4d bis zum 30.09.2022 eingereicht werden. Die Reihenfolge der Antragsstellung spielt keine Rolle für die Bewilligung.

9. Losverfahren und Prüfung der Förderfähigkeit

Nach Ablauf der Frist am 30.09.2022 werden über ein Losverfahren die Anträge ausgewählt, die einen Zuschuss erhalten. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung der Angebote durch die Stabsstelle Mobilitätsmanagement.

10. Bewilligung der Förderung

Wird für den ausgelosten Antrag keine Förderfähigkeit festgestellt, wird ein neuer Antrag ausgelost und geprüft. Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, erfolgt zeitnah die Zustellung des Bewilligungsbescheides. Die Förderhöhe richtet sich hierbei nach dem im Kostenvoranschlag genannten Netto-Kaufpreis unter Abzug eventuell gewährter Rabatt- bzw. Skontoabzüge. Auf der Rechnung befindliches Zubehör oder Transportkosten sind nicht zuwendungsfähig.

11. Auszahlung der Fördermittel

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides kauft der Antragsstellende den Fördergegenstand mit eigenen Mitteln unabhängig von der Lieferzeit des Förderobjektes. Anschließend ist ein Scan der Rechnung als Kaufbeleg an die Mailadresse lastenrad@moenchengladbach.de zu senden. Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrages ist das Vorliegen des Bewilligungsbescheides nach Ziffer 10 dieser Richtlinie, der eingetretenen Rechtskraft sowie die Vorlage eines mit den Angaben aus dem Angebot, bzw. des Kostenvoranschlags korrespondierenden Kaufbeleges.

Die Rechnung muss

- auf den Antragstellenden ausgestellt sein,
- falls bereits vorhanden: die Rahmennummer des (E-)Lastenrades, bzw. des Fahrradanhängers enthalten sowie
- dem Fördergeber als Scan ausgehändigt werden.

Sofern der Rechnungsbetrag von dem im Kostenvoranschlag genannten Kaufpreis abweicht, wird der Förderbetrag unter Berücksichtigung der in den Ziffern 4 und dieser Richtlinie festgesetzten Konditionen entsprechend angepasst. Sollte das Förderobjekt nach Erhalt des Bewilligungsbescheides nicht mehr beim Händler erhältlich sein, bzw. entspricht das aktuelle Angebot nicht mehr dem aus der Antragsstellung, muss ein neues Angebot zur Prüfung der Förderfähigkeit über die Mailadresse lastenrad@moenchengladbach.de eingereicht werden. Dabei ist zu beachten, dass die zugesagte Fördersumme aus dem Bewilligungsbescheid nicht mehr nach oben hin angepasst werden kann.

12. Verwendungsnachweis

Nach Erhalt des Förderobjektes ist der Lieferschein an die Stabsstelle Mobilitätsmanagement einzureichen. Auf Anfrage ist die Nutzung des (E-)Lastenrades oder Fahrradanhängers für die Dauer von drei Jahren nachzuweisen. Die Stadt Mönchengladbach behält sich vor, die Nutzung zu überprüfen.

13. Aufhebung und Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung

Die Stadt Mönchengladbach behält sich innerhalb des unter Ziffer 12 dieser Richtlinie genannten Zeitraums vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.
- die unter Ziffer 6 dieser Richtlinie genannte Nutzungsverpflichtung nicht erfüllt wurde.
- eine auflösende Bedingung (z.B. Veräußerung des (E-)Lastenrades oder Fahrradanhängers, Stornierung des Auftrags) eingetreten ist.
- berechnete Zweifel an der Verfassungstreue der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bestehen.

- die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der antragsstellenden Person widerrufen wurde.
- gegen sonstige Verpflichtungen bzw. Auflagen/ Vorgaben des Bewilligungsbescheides verstoßen wurde.

Die Lastenradförderung der Stadt Mönchengladbach ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft.